Kirchgemeindeparlament Informationen zur Wahl, zu den Anforderungen den Aufgaben und zum Parlamentsbetrieb



Wahl-Anforderungen

Zwingend:

- Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich
- Mindestens 18 jährig, Ausländer mit Bewilligung B,C,Ci
- Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche

Weitere Hinweise:

- Interesse an kirchlichen Themen ist hilfreich
- Zeit für 4 bis 8 Parlamentssitzungen à 3 bis 4 Stunden
- Sitzungstag Mittwoch, 17.15 Uhr

Organisation

- Das Kirchgemeindeparlament (Parlament) setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen
- Die Mitglieder werden in sechs Wahlkreisen gewählt
- Die Anzahl Mitglieder pro Wahlkreis ergibt sich aus der Zahl der evang-ref. Wohnbevölkerung
- Das Parlament wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine/n erste/n und zweite/n Vizepräidenten/in (= Büro)
- Das Parlament wählt ein Parlamentssekretariat

Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

- Grundlage: Kirchgemeindeordnung (KGO)
- Funktion und Zusammensetzung (Art. 22 KGO)
 - Politische Kontrolle
 - 45 Mitglieder
- Wahlbefugnisse (Art. 23 KGO)
- Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 24 KGO)
- Verwaltungsbefugnisse (Art. 25 KGO)
- Finanzbefugnisse (Art. 26 KGO)
 - Budget, Rechnung, Steuerfuss
 - Kredite

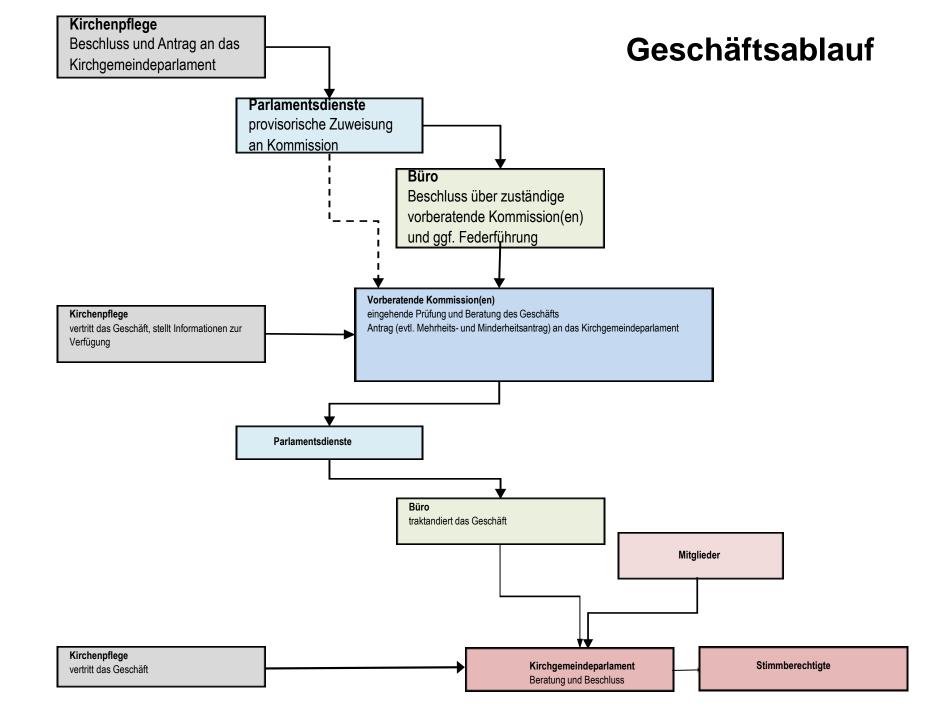
– ...

Aufgaben im Besonderen

- Beratung von Anträgen der Kirchenpflege
- Beratung von parlamentarischen Vorstössen (Erläuterungen siehe Seite 10 folgend)
- Wahlen
 - Präsidium, Vizepräsidien
 - Parlamentsbüro
 - Kommissionen, insbes. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Anträge zuhanden der Stimmberechtigten

Parlamentsbetrieb

- Parlamentssekretariat ist dem Büro des Parlaments unterstellt und unabhängig von der Geschäftsstelle organisiert
- Anträge der Kirchenpflege gehen an das Büro; das Büro leitet die Anträge an die zuständige Kommission weiter (RGPK usw.)
- Sobald die vorberatende Kommission des Parlaments das Geschäft geprüft und einen Antrag formuliert hat, wird das Geschäft vom Büro des KG-Parlaments traktandiert



Ablauf in den Parlamentssitzungen

- Bei Vorlagen der Kirchenpflege:
 - der Referentin bzw. dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission
 - der Referentin bzw. dem Referenten der Minderheit der federführenden Kommission
 - der Referentin bzw. dem Referenten der weiteren vorberatenden Kommission
 - der Referentin bzw. dem Referenten der Minderheit der weiteren vorberatenden Kommission
 - der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenpflege

Ablauf in den Parlamentssitzungen

- Bei parlamentarischen Vorstössen (Begründung und Entscheid über Überweisung):
 - der oder dem Erstunterzeichneten
 - der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenpflege
- In der Regel keine Präsentationen!

Parlamentarische Instrumente

Motion

Eine überwiesene Motion verpflichtet die Kirchenpflege, eine Vorlage auszuarbeiten zu einem Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments oder der Stimmberechtigten fällt

Für die Stellungnahme zur Motion hat die Kirchenpflege zwei Monate Zeit

Postulat

Ein überwiesenes Postulat verpflichtet die Kirchenpflege zu prüfen, ob eine bestimmte Massnahme im eigenen Kompetenzbereich zu treffen ist oder eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten ist, der in der Kompetenz des Kirchgemeindeparlaments bzw. der Stimmberechtigten liegt Für die Stellungnahme zum Postulat hat die Kirchenpflege zwei Monate Zeit

Parlamentarische Instrumente

Parlamentsmitgliedern unterzeichnet sein

- Interpellation
 Eine Interpellation verpflichtet die Kirchenpflege, über
 Angelegenheiten der Kirchgemeinde schriftlich Auskunft zu
 geben. Die Interpellation muss von mindestens fünf
 - Für die Stellungnahme hat die Kirchenpflege zwei Monate Zeit
- Schriftliche Anfrage
 Die schriftliche Anfrage verpflichtet die Kirchenpflege, über
 Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich Auskunft zu geben.
 Anfragen werden in der Versammlung nicht begründet.
 Für die Stellungnahme hat die Kirchenpflege drei Monate Zeit
 (ab Einreichung an die Kirchenpflege)

Parlamentarische Instrumente

Fragestunde

Die Fragestunde bietet den Parlamentsmitgliedern die Möglichkeit, der Kirchenpflege Fragen von allgemeinem Interesse über Kirchgemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragestunde findet in der Regel zwei Mal jährlich im Rahmen einer Parlamentssitzung statt.

Parlamentarische Instrumente

Parlamentarische Initiative
 Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet
 das Parlament, eine Vorlage zu einem Gegenstand
 auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des
 Kirchgemeindeparlaments oder der Stimmberechtigten fällt.
 Für die Stellungnahme hat die Kirchenpflege sechs Monate Zeit

Parlamentarische Instrumente

Beschlussantrag

Ein Beschlussantrag verpflichtet das Parlament, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der zum selbständigen Wirkungsbereich des Parlaments gehört. Dazu zählen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation oder zu Ausgaben des Kirchgemeindeparlaments. Ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments oder das Büro ist berechtigt, schriftlich einen Beschlussantrag zu stellen. Das Büro des Parlaments hat sechs Monate Zeit für die Ausarbeitung einer Vorlage

Entschädigungen der Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments erhalten eine Sitzungsentschädigung. Das Sitzungsgeld beträgt:

- a.für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern CHF 100
- b.für Sitzungen, die mindestens 3 Stunden dauern CHF 150
- c. für Sitzungen, die mindestens 4 Stunden dauern CHF 200

Die Entschädigungen werden steuerlich privilegiert behandelt.

Besondere Entschädigungen

- Das Präsidium des Parlaments erhält neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschale von CHF 5'000 sowie eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.
- Das Vizepräsidium des Parlaments erhält neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.
- Das Präsidium der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission erhält neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.

Die Entschädigungen werden steuerlich privilegiert behandelt.